

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

KODEX GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (08.05.2023)

ABSCHNITT A: PRINZIPIEN

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Das GEOMAR legt in Anlehnung an die Richtlinien der DFG und unter Beteiligung seiner Mitarbeiter:innen und unter Beteiligung entsprechender Gremien die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitarbeiter:innen bekannt und verpflichtet sie - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets - zu deren Einhaltung. Jede:r Wissenschaftler:in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Dazu gehört insbesondere:

- lege artis zu arbeiten
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- Resultate sind zu dokumentieren

Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftler:innen und wissenschaftsakkessorisches Personal tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Hierzu werden jährlich Workshops angeboten.

Erläuterungen:

Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Promovierende und Promotionsbetreuende am GEOMAR setzen sich im Rahmen der verpflichtenden Betreuungsvereinbarungen mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auseinander und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Regelungen der [Christian-Albrechts-Universität zu Kiel](#) werden einbezogen. Diese Leitlinie korrespondiert mit Führungsleitlinien, die aktuell am GEOMAR implementiert werden.

Darüber hinaus wird das GEOMAR ein im jährlichen Rhythmus zu absolvierendes Online-Modul zur guten wissenschaftlichen Praxis entwickeln und in das bestehende Verwaltungssportal am GEOMAR integrieren.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Das Direktorium des GEOMAR schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen. Das Direktorium des GEOMAR garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaft-

ler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Erläuterungen:

Das GEOMAR hat klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze entwickelt für

- Standards zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen
- strukturierte, geschlechtergerechte Personalauswahlverfahren
- einen Gleichstellungsplan
- transparente Richtlinien zur dauerhaften Beschäftigung
- eine Konfliktberatungs- und Beschwerdestelle mit regelmäßigem Sprechstundenangebot
- ein Angebot zur vertraulichen individuellen Karriereberatung
- den Zugang für Beschäftigte aus Wissenschaft, Administration und Management zum Mentoring-Programm der Helmholtz-Gemeinschaft
- Standards zur strukturierten Doktorandenausbildung

Die Kenntnis und Inanspruchnahme dieser Instrumente zur Personalauswahl und Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden über Mitarbeiterbefragungen evaluiert.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen - in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen widersprechen der guten wissenschaftlichen Praxis und sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

Erläuterungen:

Das GEOMAR entwickelt aktuell Führungsleitlinien, die als Orientierungs- und Handlungsrahmen für alle Beschäftigten und Führungskräfte am Zentrum dienen sollen. Diese Leitlinien zielen u. a. darauf ab, dass die Führungskräfte am GEOMAR ihr Führungshandeln reflektieren und weiterentwickeln.

Dazu sieht der Jahresdialog (Einführung 2021) ein Führungsfeedback als Bestandteil vor. Auch im Rahmen regelmäßiger Mitarbeiterbefragungen wird das Führungsverhalten thematisiert. Beschäftigte am GEOMAR haben zudem die Möglichkeit, bei Konflikten in Abhängigkeitsverhältnissen die Anlaufstellen (z.B. Personalrat oder Ombudsgremium) aufzusuchen und dort Beratung zu erhalten.

Führungskräfte mit disziplinarischer Führungsverantwortung haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Programme der Helmholtz-Akademie für Führungskräfte weiterzubilden und zu vernetzen.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden - neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Erläuterungen:

Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung weitere Leistungsdimensionen ein, zum Beispiel Engagement:

- in der Lehre
- in der akademischen Selbstverwaltung
- bei der Bereitstellung und Aufbereitung von Forschungsdaten in der Öffentlichkeitsarbeit
- im Wissens- und Technologietransfer

Einbezogen werden auch Aspekte der wissenschaftlichen Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche familien- oder gesundheitsbedingte Auszeiten, verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung orientiert sich das GEOMAR am Konzept der „informed peer-review“. Quantitative Indikatoren werden immer in den Kontext mit weiteren qualitativen und quantitativen Indikatoren eingesetzt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Das GEOMAR hat drei unabhängige Ombudspersonen, an die sich ihre Wissenschaftler:innen und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Das Zentrum trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind.

Erläuterungen:

- das GEOMAR hat drei Ombudspersonen
- als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler:innen mit Leitungs- und Betreuungserfahrung durch den Wissenschaftlichen Rat des GEOMAR dem Direktorium zur Ernennung vorgeschlagen
- um Kontinuität zu gewähren, sollen die Ombudsleute jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden
- um Befangenheiten zu vermeiden, sollen die Ombudsleute aus unterschiedlichen Forschungsbereichen kommen, damit immer zwei Ombudsleute unbefangen sind und sich austauschen können
- die Amtszeit von Ombudspersonen am GEOMAR ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt, eine weitere Amtszeit ist möglich
- Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Direktoriums oder Erweiterten Direktoriums sein.
- Ombudspersonen beraten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei Ombudspersonen nehmen Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und verfahren dann wie in Abschnitt C beschrieben

- Ombudspersonen erhalten vom GEOMAR die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht das GEOMAR Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor
- Mitarbeiter:innen des GEOMAR können sich wahlweise an die Ombudsperson des GEOMAR oder an die überregionalen „Ombudsgremien für die Wissenschaft“ in der Helmholtz-Gemeinschaft wenden.

ABSCHNITT B: FORSCHUNGSPROZESS

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Erläuterungen:

Kontinuierliche Qualitätssicherung bezieht sich am GEOMAR insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards, etablierter Methoden und Prozesse wie

- das Kalibrieren von Geräten
- Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten
- Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie
- das Führen von Laborbüchern, die regelmäßig (mindestens jährlich) gescannt und archiviert werden

Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist der Anspruch, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere repliziert bzw. bestätigt werden können. Daher wird die Herkunft von verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang der entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben und der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

Um diese Kultur zu unterstützen, geben verschiedene Richtlinien im GEOMAR Orientierung und weitere Detailinformationen:

- Richtlinie für wissenschaftliche Veröffentlichungen (Green Open Access als Standard, offene Datenpublikation als Standard, offene Lizenzen als Standard mit Blick auf Nachnutzung, Nutzung von persistenter Identifikation bei Publikationen, Personen, Projekten, Proben, Geräten)
- Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten am GEOMAR

Wenn Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht worden sind und dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtet. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wirken bei dem entsprechenden Verlag, Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur oder ggfs. die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. In der Publikationsdatenbank des GEOMAR OceanRep werden auch korrigierte Publikationen erfasst.

Leitlinie 8: Akteur:innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen sowie wissenschaftsakzessorischen Personen müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Erläuterungen:

- Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch; sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest. Diese werden, sofern erforderlich, angepasst.
- Die Rollenbeschreibungen des GEOMAR sind im Rahmen der Unterschriften- und Vertretungsregeln definiert

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das GEOMAR stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Erläuterungen:

- Das GEOMAR stellt eine Reihe von Infrastrukturen zur Verfügung, um den Prozess des Forschungsdesigns zu unterstützen (z. B. Bibliothek und Informationsdienste)
- Wissenschaftler:innen prüfen, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfalt für das Vorhaben (mit Blick auf Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Erläuterungen:

- Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr der Instrumentalisierung von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst
- Ihre Verantwortung umfasst die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sowie die Verpflichtung, ihr Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können
- Wissenschaftler:innen berücksichtigen insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte
- Das GEOMAR trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Beschäftigten und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen
- Das GEOMAR entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben

- Wissenschaftler:innen treffen frühestmöglich im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dies wird u. a. durch die Mitarbeiter:innen des Technologietransfers und des Teams Rechtsangelegenheiten des GEOMAR sichergestellt.
- Dokumentierte Vereinbarungen sind die Regel am GEOMAR, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein:e Wissenschaftler:in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr:ihm generierten Daten für eigene Forschungszwecke verwenden möchte
- Das Urheberrecht steht der Wissenschaftler:in zu, die:der sie erhebt. Die Nutzungsrechte stehen aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung grundsätzlich dem Arbeitgeber (GEOMAR) zu. Das GEOMAR, vertreten durch die Arbeitsgruppenleitung, stimmt sich mit den Wissenschaftler:innen (und wissenschaftsakkessorischem Personal) über eine mögliche Verwertung der Nutzungsrechte ab. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheidet das GEOMAR, vertreten durch die Arbeitsgruppenleitung (und wissenschaftsakkessorisches Personal), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Das ist in der Regel der Fall, wenn Nutzungsrechte für die erfolgreiche Durchführung von Forschungsprojekten von Projektpartnern benötigt werden.
- Bei allen Forschungsvorhaben am GEOMAR sind die aktuellen Richtlinien für "Tierversuche in der Forschung" der DFG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Experimente und Untersuchungen so zu konzipieren, dass der Schaden an Umwelt und Organismen minimiert wird.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Erläuterungen:

Die Anwendung einer Methode erfordert spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechende Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei Anwendung von Software, bei der Erhebung von Daten sowie der Beschreibung von Ergebnissen sind Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Erläuterungen:

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist die Informationen über

- verwendete oder entstehende Forschungsdaten

- Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte
- gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen
- Nachvollziehbarkeit von Zitationen

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
Soweit möglich, wird Dritten der Zugang zu diesen Informationen gestattet. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Um diese Kultur zu unterstützen, geben verschiedene Richtlinien am GEOMAR Orientierung und weitere Detailinformationen:

- Richtlinie für wissenschaftliche Veröffentlichungen
- Richtlinie zur Verwertung und Lizenzierung von Forschungssoftware

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler:innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang und machen sie als Wiederholungen kenntlich. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt von Wissenschaftler:innen nachgewiesen.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

Erläuterungen:

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, hängt vom betroffenen Fachgebiet ab und ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere bei erheblicher Mitwirkung an:

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen
oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten/ Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen
oder
- am Verfassen des Manuskripts

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Rechtfertigt ein Beitrag die Mitautorschaft nicht, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Die beteiligten Wissenschaftler:innen verständigen sich über die Autorenschaft. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Der Beitrag einer / eines einzelnen an einer Forschungsleistung soll, wenn immer möglich, transparent kommuniziert werden.

Das GEOMAR legt bezüglich der Bestimmung des Anspruches auf Mitautorschaft die Maßgaben der DFG-Richtlinien zugrunde.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autor:innen wählen das Publikationsorgan - unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld - sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

Erläuterungen:

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien des GEOMAR in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Die Abteilung Bibliothek und Datenmanagement des GEOMAR bietet für alle Produkte der Forschung passende Repositorien an. Im Textbereich ist dies OceanRep, das nicht nur als Publikationsdatenbank und Open Access-Repository fungiert, sondern auch als elektronische Verlagsplattform dient. Für Forschungsdaten und Softwarepublikationen steht das Forschungsdaten-Portal zur Verfügung, das mit externen Datenbanken wie Pangaea und Genbank verlinkt ist. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Hilfs- und Prüfungsangebote bei der Auswahl von Publikationsorganen und Einschätzung ihrer Seriosität an. In der Richtlinie für wissenschaftliche Veröffentlichungen wird „predatory publishing“ dezidiert ausgeschlossen.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Gleiche Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Erläuterungen:

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler:innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Begutachtung/Beratung bestehen könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien sowie eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen diese dar. Das GEOMAR stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (überwiegend Rohdaten) in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Das GEOMAR unterstützt Wissenschaftler:innen durch die Bereitstellung von Beratung und geeigneter Infrastrukturen z. B. zu Backup, Langzeitarchivierung, physikalischen Proben oder Forschungsdatenpublikation.

ABSCHNITT C: NICHTBEACHTUNG, VERFAHREN

Präambel:

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist immer dann zu unterstellen, wenn Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder zu wissenschaftsfremden Zwecken umgangen werden. Das Spektrum möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann dabei von kriminellen, strafrechtlich relevanten Akten bis hin zu marginalen Verstößen gegen Grundsätze wissenschaftlicher Ethik reichen. Zugleich kann es sich um die Verletzung zivilrechtlicher, insbesondere arbeitsvertraglicher Pflichten handeln.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte beispielsweise

- Erfindung/Vortäuschung von Ergebnissen
- verfälschen von Ergebnissen, etwa durch Verschweigen und Ausblenden "unerwünschter" Ergebnisse
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse

Irreführung durch wissentliche Falschangaben beispielsweise bei

- Bewerbungen
- Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln
- Publikationen, etwa Mehrfachpublikation ohne entsprechende Zitate

Verletzung geistigen Eigentums beispielsweise durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor:innenschaft (Plagiat)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor:innen- oder Mitautor:innenschaft
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautor:innenschaft

- Ausbeuten, Veröffentlichen oder anderes Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung der/des Berechtigten (Ideendiebstahl)
- wissentliches Verschweigen relevanter Vorarbeiten

Sabotage durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln anderer beispielsweise von

- Geräten und Versuchsanordnungen
- Daten, Unterlagen und elektronischer Software
- Verbrauchsmitteln (z. B. Chemikalien)
- Probenmaterial

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich beispielsweise ergeben durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer
- bewusste Mitautor:innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Anstiftung zur Umgehung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen am GEOMAR (in der Regel die Ombudspersonen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der:des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der:dem Hinweisgebenden noch der:dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Erläuterungen:

- Die Anzeige soll möglichst nicht zu Verzögerungen der Qualifizierung der:des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- Die untersuchende Stelle folgt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der:dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium.
- Der:Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- Die:Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- Kann die:der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen Unsicherheiten, sollte die:der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an übergeordnete Stellen wie das Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft“ oder die zentrale Ombudsstelle der HGF wenden.
- Das GEOMAR entscheidet in eigener Verantwortung, ob es auch anonyme Anzeigen überprüft. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren

überprüft werden, wenn die:der Hinweisgebende der untersuchenden Stelle belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

- Ist die:der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die:der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der:des Hinweisgebenden ankommt.
- Bevor der Name der:des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie:er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die:der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie:er die Anzeige - bei abzusehender Offenlegung des Namens - zurückzieht.
- Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die:der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- Die:Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das GEOMAR etabliert Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Entsprechende Regelwerke erlassen sie auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Die zu etablierenden Regelwerke umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelwerke werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Erläuterungen:

- Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße in Betracht.
- Der:Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der:dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.
- GEOMAR gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens.
- Die Regelwerke zeigen verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind.
- Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen (in der Regel die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) einbezogen.
- Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Verfahren am GEOMAR bei Verdachtsfällen:

Es ist ein essentielles Merkmal guter wissenschaftlicher Praxis, wissenschaftliches Fehlverhalten anderer, nicht zu tolerieren. Das übliche Vorgehen bei Verdacht auf Fehlverhalten sollte sein, die mögliche Verfehlung bei ihren Urhebern anzusprechen und um Klärung und gegebenenfalls Korrektur nachzusuchen.

Aus vielerlei Gründen kann dies aber auf Schwierigkeiten stoßen. GEOMAR institutionalisiert deshalb ein Verfahren, welchem zu folgen ist, wenn ein Verdacht oder Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine:n Mitarbeiter:in des GEOMAR aufkommt, der nicht im direkten Gespräch oder mit den üblichen Instrumentarien der Personalführung geklärt werden kann.

Diese Verfahrensregelung steht in einem immanenten rechtlichen Spannungsverhältnis: Zentrumsinterne Verfahrensregelungen dürfen bspw. die arbeitsrechtlichen Pflichten/Instrumentarien nicht entkräften. Sie müssen darüber hinaus natürlich aber auch mit der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit konform gehen.

Ombudspersonen - Voraufklärung:

- Im Falle konkreter Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten soll zunächst eine Ombudsperson, die nicht dem betroffenen Forschungsbereich angehört, schriftlich - ggf. unter Beifügung von Beweis- oder Belegmaterial unterrichtet werden. Es wird empfohlen, dass die kontaktierte Ombudsperson sich mit einer zweiten, unbefangenen Ombudsperson zu dem Fall berät.
- Auch die des Fehlverhaltens Verdächtigen selbst können sich an die zuständigen Ombudspersonen mit der Bitte um Klärung und Beistand wenden.
- Die Ombudspersonen ergreifen zeitnah die ihnen geeignet erscheinenden bzw. gebotenen Schritte, um den näheren Sachverhalt möglichst umfassend und diskret aufzuklären.
- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist dabei dem:der von dem Verdacht Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Sobald sich der Verdacht eines relevanten Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis erhärtet, haben die Ombudspersonen das Direktoriums über den Stand der Sachverhaltsaufklärung zu informieren, damit ggf. fristwährend arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können. Im Übrigen sind die Ombudspersonen zum Stillschweigen verpflichtet.

Ergebnis der Voraufklärung - Abschlussbericht der Ombudspersonen:

- Die Ombudspersonen verfassen abschließend einen Bericht über das Ergebnis der Voraufklärung.
- Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung wird auf der Grundlage des von den Ombudspersonen im Rahmen der Voraufklärung erstellten Abschlussberichts eine Untersuchungskommission eingesetzt.
- Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - Direktor:in (nicht stimmberechtigt),
 - Verwaltungsdirektor:in (nicht stimmberechtigt),
 - der:die Sprecher:in des Wissenschaftlichen Rates
 - zwei Ombudspersonen des GEOMAR
 - ein:e Wissenschaftler:in aus einem nicht betroffenen Forschungsbereich
 - eine Ombudsperson der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Bei Bedarf können zu den Beratungen der Untersuchungskommission externe Sachverständige/Gutachtende zur Beratung hinzugezogen werden. In Verdachtsfällen, die von außerhalb des Zentrums an das GEOMAR herangetragen werden, muss die Untersuchungskommission um ein externes Mitglied ergänzt werden.

Den Vorsitz führt die:der Direktor:in, in seiner:ihrer Abwesenheit die:der Verwaltungsdirektor:in.

Die Mitglieder der Untersuchungskommission legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich offen. Die Untersuchungskommission entscheidet dann, ob tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Im Falle der Befangenheit sind die jeweiligen Stellvertretungen bzw. andere Personen als Mitglieder zu benennen.

Die Untersuchungskommission hat den Sachverhalt unter Anhörung aller Beteiligten sowie aller sonstigen denkbaren Erkenntnisquellen in freier Beweiswürdigung aufzuklären.

Verfahrensgrundsätze:

- Die Beratungen der Untersuchungskommission sind nicht öffentlich. Die Beteiligten sind im Hinblick auf sämtliche, den Fall ausmachenden Informationen zum Stillschweigen verpflichtet.
- Das Ergebnis der Untersuchungen wird von dem:der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zusammengefasst und dem:der Betroffenen sowie auf sein:ihr Verlangen auch demjenigen:derjenigen, der:die einen Verdacht geäußert hatte, schriftlich bekannt geben. Der:Die Anzeigende wird über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- Auf der Grundlage des Ergebnisses der Untersuchungskommission hat der:die Direktor:in bzw. die:der vertretende Verwaltungsdirektor:in die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Bei Fällen mit Bezug zum DFG-Förderhandeln wird die DFG über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit unterrichtet.
- Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Untersuchungskommission bzw. des Direktoriums findet nicht statt.

Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach den Umständen und der Schwere des Einzelfalls folgende Konsequenzen haben:

- strafrechtliche Konsequenzen
- akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche
- Information der Öffentlichkeit/Kooperationspartner

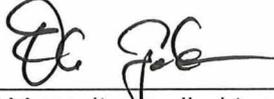
Die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des GEOMAR verpflichten sich durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verbindlich zur Anerkennung dieses Kodex, der ihnen im Rahmen der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt wird und dessen Empfang und Kenntnisnahme sie bestätigen.

Inkrafttreten:

Dieser Kodex tritt am Tag der Unterzeichnung durch das Direktorium in Kraft und wird anschließend den Beschäftigten zur Kenntnis gebracht und im Intranet veröffentlicht.

12.05.23 

Datum, Unterschrift Direktorin
Prof. Dr. Katja Matthes

11.05.2023 

Datum, Unterschrift Verwaltungsdirektor
Frank Spiekermann